



**AMTSBLATT  
für die  
GEMEINDE BORCHTEN**

**31. Jahrgang, Nr. 226  
Herausgegeben am  
12.12.2025**

**Inhalt**

- 41. 2025**            **Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 12.12.2025 über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2026**
- 42. 2025**            **Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 11.12.2025 über die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Borchten (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2015**

Herausgeber:            Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchten.de](http://www.borchten.de) abzurufen.

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2026**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2026 ist mit allen Anlagen am 11.12.2025 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen liegt ab dem 12.12.2025 bis zum 05.01.2026 während der Öffnungszeiten täglich von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, dienstags und mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Borchten im Ortsteil Kirchborchen, Unter der Burg 1, Zimmer 138, öffentlich aus.

In der Zeit vom 12.12.2025 – 05.01.2026 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Borchten in öffentlicher Sitzung.

33178 Borchten, den 12.12.2025

Gemeinde Borchten

Der Bürgermeister



Uwe Gockel

## **2. Satzung vom 11.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Borchen (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2015**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) und der §§ 5, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW S.250) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **I. § 13 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 13 Bioabfall – Einsammlung und Getrennthaltungspflicht**

(6) Weist die Biotonne am Abfuhrtag einen zu hohen Fremdstoffanteil auf, wird der Behälter nicht geleert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Anschlusspflichtige den Bioabfall nachzusortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Bei einer im weiteren Verlauf stattfindenden Zweitkontrolle wird bei erneuter Fehlbefüllung der Entzug der Biotonne durch eine entsprechende Mitteilung angedroht.

Bei einer Drittkontrolle und dem nochmaligen Fehlbefüllen wird die Biotonne für weitere Abfahrten gesperrt. Diese Information erhält die Gemeinde Borchen durch die A.V.E. Paderborn. Die Biotonne wird 1:1 gegen eine Restmülltonne ausgetauscht und entsprechend veranlagt.

### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 13 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Borchen vom 01.01.2023 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den Mangel ergibt.

Borchen, 11.12.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gockel', written in a cursive style.

Gockel  
Bürgermeister